



Accelerating  
Lean

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Vollmer & Scheffczyk GmbH

### § 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für alle Verträge, die die Firma Vollmer & Scheffczyk GmbH (nachstehend »Berater« genannt) mit seinen Auftraggebern bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer oder fachlicher Entscheidungen in folgenden Bereichen abschließt:

- ↳ Lean Management
- ↳ Lean Production
- ↳ Lean Office, Lean Administration
- ↳ Produktionslogistik
- ↳ Lean Development
- ↳ Unternehmensführung und Management, Interimsmanagement
- ↳ Personal- und Sozialwesen
- ↳ Datenverarbeitung
- ↳ Controlling
- ↳ und ähnlichen Bereichen.

Diese Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor allen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers. Der Geltung entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

### § 2 Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

Einzelheiten des Auftrags wie Aufgabenstellung, Dauer, Honorar etc. werden in einem gesonderten schriftlichen Vertrag (Auftrag) geregelt.

Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Beratungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken. Die Leistungen des Beraters sind erbracht, wenn die erforderlichen Untersuchungen, Analysen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen mit dem Auftraggeber erarbeitet sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden – es sei denn, die Umsetzung durch den Berater ist Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

Soll der Berater zusätzlich einen ausführlichen Bericht erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden. Der Bericht ist kein Gutachten, sondern gibt nur den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Beratung wieder.

Der Berater kann sich in Abstimmung mit dem Auftraggeber zur Auftragsausführung selbständiger Unterauftragnehmer bedienen, wobei er dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Der Berater entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter er einsetzt oder austauscht.

### § 3 V&S Qualitätsversprechen und Geld-zurück-Garantie

Der Berater gewährt bei bestimmten Leistungen eine Geld-zurück-Garantie. Diese Garantie steht dem Auftraggeber zu, sofern diese unter dem Stichwort „V&S Qualitätsversprechen“ im Angebot des Beraters enthalten ist. Sollte der Auftraggeber mit der Leistung des Beraters nicht zufrieden sein und die Geld-zurück-Garantie ausüben, ist er in diesem Falle berechtigt, die Zahlung auf die letzte Rechnung des Beraters nicht vorzunehmen bzw., sofern er diese bereits geleistet hat, vom Berater zurückzufordern.

Nach Erhalt einer Rechnung des Beraters hat der Auftraggeber 14 Tage lang Zeit, über die Ausübung der Geld-zurück-Garantie zu entscheiden. Sollten der Auftraggeber hiervon Gebrauch machen, hat er dies dem Berater innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung schriftlich mitzuteilen. Unabhängig vom Erhalt einer Rechnung



Accelerating  
Lean

erlischt die Geld-zurück-Garantie spätestens 2 Monate nach Durchführung einer Leistung seitens des Beraters beim Auftraggeber.

Der Berater hat nach Ausübung der Geld-zurück-Garantie durch den Auftraggeber das Recht, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und sämtliche Leistungen sofort einzustellen.

#### **§ 4 Schriftform/Leistungsänderungen**

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Auftrags oder der wesentlichen Arbeitsergebnisse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Protokolle über Besprechungen und den Projektsachstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

Der Berater ist verpflichtet, nachträgliche Änderungsverlangen des Auftraggebers auszuführen, sofern dies ohne zusätzliche Kosten oder Terminverschiebungen möglich ist. Andernfalls teilt der Berater binnen 14 Tagen die Einzelheiten des notwendigen Mehraufwandes mit. Bestätigt der Auftraggeber nicht binnen weiterer 14 Tage schriftlich die Änderung, so gilt das Änderungsverlangen als aufgehoben.

#### **§ 5 Schweigepflicht/Datenschutz**

Der Berater ist verpflichtet, auch nach Beendigung des Auftrages über alle geschäfts- oder auftraggeberbezogenen Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers darf er sie weder an Dritte weitergeben noch für sich selbst verwerten. Dies gilt auch für schriftliche Äußerungen, insbesondere auftragsbezogener Berichte oder Empfehlungen.

Der Berater übernimmt es, alle von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.

Der Berater ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

#### **§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Berater nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebsphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat er die Bestimmungen des Betriebsverfassungs- und Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes einzuhalten.

Der Auftraggeber stellt für die Dauer von Tätigkeiten vor Ort die projektüblichen Arbeitsmittel und ggf. eigene Räumlichkeiten zur Verfügung.

#### **§ 7 Vergütung/Zahlungsbedingungen/Aufrechnung**

Sofern nicht anders vereinbart, hat der Berater neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Das Entgelt für die Dienste des Beraters wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorare) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist ausgeschlossen. Etwas Anderes gilt nur, wenn es ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Die bei Auftragserteilung vereinbarten Honorarsätze gelten für ein Jahr.

Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in der Rechnung gesondert auszuweisen.

Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Beraters auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.



Accelerating  
Lean

## **§ 8 Pflichten des Beraters**

Der Berater führt alle Arbeiten stets sorgfältig und auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch. Von Dritten bzw. vom Auftraggeber gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise.

Der Berater leistet Gewähr für den Einsatz gehörig ausgebildeter und mit den nötigen Fachkenntnissen versehener Mitarbeiter sowie für deren fortlaufende Betreuung und Kontrolle bei der Auftragsausführung.

## **§ 9 Haftung**

Der Berater haftet unbeschränkt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie – unabhängig vom Verschuldungsgrad – bei der Verletzung von Leben, Leib und Gesundheit.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht oder sonstiger leicht fahrlässiger Schadensverursachung wird – außer in den Fällen der Verletzung von Leben, Leib und Gesundheit – keine Haftung übernommen. Etwas anderes gilt, wenn die Pflicht wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist die Haftung des Beraters jedoch der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

Eine weitergehende Haftung des Beraters besteht nicht.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Beraters.

## **§ 10 Schutz des geistigen Eigentums des Beraters**

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags vom Berater gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen und Präsentationen nur für seine eigenen Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall publiziert werden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtlich geschützt sind, bleibt der Berater Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen nur das durch Absatz 1 Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

## **§ 11 Annahmeverzug/unterlassene Mitwirkung**

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Beratungsdienste in Verzug oder unterlässt er eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung, so ist der Berater zur fristlosen Kündigung berechtigt. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes hat der Berater Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens bzw. der Mehraufwendungen.

## **§ 12 Treuepflicht/keine Anstellung von Mitarbeitern des Beraters**

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig sind oder waren, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.

Sollte der Auftraggeber Kenntnis darüber erlangen, dass einzelne bei ihm eingesetzte Mitarbeiter des Beraters ihr Vertragsverhältnis zugunsten einer Beschäftigung beim Auftraggeber kündigen möchten, hat er den Berater hierüber unverzüglich zu informieren.

Die Pflicht zum Schadensersatz aus der Verletzung einer der vorgenannten Pflichten bleibt ausdrücklich vorbehalten.



### § 13 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechnen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

### § 14 Kündigung/Schadensersatz

Der Auftrag kann von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist, im Übrigen mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Anspruch des Beraters auf Schadensersatz wegen eventuell entgangenen Gewinns bleibt hiervon unberührt.

### § 15 Zurückbehaltungsrecht/Aufbewahrung von Unterlagen

Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Berater an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.

Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Berater alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen und Präsentationen, sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.

Die Pflicht des Beraters zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im übrigen drei Jahre, bei gem. Abs. 1 zurückgehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

### § 16 Sonstiges

Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Berater dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

Sind oder werden Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften unverzüglich durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommen.

### § 17 Rechtswahl und Gerichtsstand

Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Berater und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen. Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Beraters in Hannover.

Hannover, Stand 01 Januar 2010